

## Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-24/087

Fundstelle	Ergänzungen/Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv und grau hinterlegt
Begründung	
S. 97	<p>Für die <u>europarechtlich geschützte Haselmaus</u> kommt es durch Gehölzrodungen und Baumfällungen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfang von 2,4 ha. Störungen aufgrund der Bebauung sowie der künftigen Nutzung des Plangebiets sind hingegen nicht zu erwarten. Bei der Haselmaus <del>kann</del> <i>konnte lange</i> davon ausgegangen werden, dass der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Umsetzung von <u>CEF-Maßnahmen</u> (Umwandlung strukturarmer Jungbestände in Waldbestände mit hohem Strauchanteil, Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln, Heckenpflanzungen, Installation von Haselmausnistkästen und Totholz-Reisighaufen) im räumlichen Zusammenhang (Frohnholz, Gewann Hardacker) gewahrt bleiben wird. <i>Im März 2024 hat sich gezeigt, dass die Entwicklung der umgewandelten und angelegten Flächen nicht ausreicht, um 2024 mit Erschließungsarbeiten beginnen zu können. Deshalb ist auch für die Haselmaus eine Ausnahme vom Verbot, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen, beantragt worden.</i></p>
S. 105	<p><u>Waldflächen entlang der Mundenhofer Straße/Langmattenwäldchen - Westteil</u> Umfang ca. <del>1,16 ha</del> <i>1,75 ha.</i></p>
S. 106 unten	<p>Insgesamt bedingt dies eine <u>dauerhafte Waldinanspruchnahme</u> im Umfang von <del>1,8</del> <i>ca. 2,1 ha</i> auf Teilflächen des Langmattenwäldchens sowie der Fläche des zu Wald weiterentwickelte Feldgehölzes am Mundenhofparkplatz.</p> <p>Für die <u>dauerhafte Waldumwandlung</u> ist, differenziert nach Waldtyp, ein <u>Ausgleich</u> im Verhältnis von 1:1,75 bis 1:2,5 erforderlich. <i>Für bestockungsfreie Flächen (Wege und Randbereiche des Langmattenwäldchens im Osten und Norden, sowie eine in den Wald ragende Grünlandfläche, die formalrechtlich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind), wird ein Ausgleich von 1:1 erforderlich.</i> Dieser teilt sich auf in eine flächige <u>Ersatzaufforstung</u> im Verhältnis 1:1 und in die Umsetzung von <u>Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen</u>. Die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen werden mit dem Flächenfaktor 0,5 als Ausgleich angerechnet. Insgesamt ergibt sich somit hinsichtlich der dauerhaften Waldumwandlung ein Ausgleichbedarf in Höhe von rd. <del>2,1</del> <i>1,8</i>-ha Ersatzaufforstung und rd. 4,9 ha Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Innerhalb des Plangebiets kann im Bereich zwischen der neuen Straße Zum Tiergehege und der heutigen Waldkante eine Fläche im Umfang von <del>0,53</del> <i>0,17</i>-ha in Form eines gestuften Waldrandes neu aufgeforstet werden. Der weitere Ersatzaufforstungsbedarf wird zum einen auf einer Fläche im Umfang von 0,16 ha auf der Zähringer Neumatte gedeckt. Hier wurden bereits angrenzende Flächen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „WaldHaus“, Plan-Nr. 4-80 dem Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“, Plan-Nr. 6-174 sowie dem Bau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn aufgeforstet. Das Entwicklungsziel auf der Zähringer Neumatte ist ein lichter Wald. Zum anderen stehen Ersatzaufforstungsflächen in <u>Kenzingen auf Gemarkung Bombach</u> und <u>Hecklingen</u> als Ausgleich für die Waldinanspruchnahmen durch den Bebauungsplan „Dietenbach - Am Frohnholz“ zur Verfügung. Diese wurden im Anschluss an eine systematische Flächensuche bereits aufgeforstet und von der Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg als Ersatzaufforstung für Dietenbach anerkannt. <del>Von den</del> <i>Die</i> insgesamt 1,88 ha <i>großen</i>, in Kenzingen zur Verfügung stehenden Ersatzaufforstungsflächen werden dem Bebauungsplan „Dietenbach - Am Frohnholz“ <del>1,6 ha</del> <i>vollständig</i> zugeordnet. Die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen werden im Freiburger Stadtwald durch Aufforstung mit Stieleiche nach Eschentriebsterben realisiert.</p>

Umweltbericht	
S. 140	„Vermeidung Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen“: <i>Haselmaus streichen</i>
S. 141, Tab. 12	<i>Haselmaus ergänzen</i>
S. 145 unten	Durch dieses Zusammenspiel der unterschiedlichen Flächeninanspruchnahmen sind die artenschutzrechtliche Bewertung der Eingriffe und das entsprechende CEF- und FCS-Maßnahmenerfordernis für den ersten Bauabschnitt bezogen auf die meisten Ausnahme-Arten ( <i>Haselmaus</i> , Wasserfledermaus, Sperber, Kuckuck, Waldkauz, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht und Pirol) identisch mit der Bewertung und dem Maßnahmenerfordernis für die gesamte städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach.
S. 151	„Fazit“: ... Während für <del>21</del> 20 der vorkommenden besonders geschützten Tierarten erhebliche Beeinträchtigungen durch umfassende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können, ist dies für <del>14</del> 13 besonders geschützte Arten nicht in vollem Umfang möglich.
S. 153	Im Bereich des Schul- und Sportcampus sowie westlich angrenzend entfallen ca. <del>1,4</del> 1,7 ha des als Erholungswald ausgewiesenen Langmattenwäldchens. In diesem Bereich verlaufen keine der Erholung dienenden Wege, weshalb diesbezüglich mit mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
S. 175	Kap. 9 „Betroffenheit Waldflächen“: „Erforderlichkeit Waldumwandlung“: Im Rahmen dieses Bebauungsplans wird für Teile von Waldflächen eine andere Nutzungsart festgesetzt, wofür eine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich wird. <i>Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Beschluss vom 22.02.2024 nicht bestockte, früher landwirtschaftlich genutzte Flächen als möglicherweise zum Wald gehörend eingestuft. Dies wird als „worst-case-Betrachtung“ nachfolgend mit zugrunde gelegt.</i>
S. 175	„Allgemeine Bestandsbeschreibung“ wird ergänzt um folgenden Hinweis: <i>Während bei der Biotoptypenkartierung (s. Kap. 4.6.1) der im Gelände vorhandene Zustand gemäß LUBW-Kartierschlüssel „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ dargestellt ist, werden im vorliegenden Kapitel zur Betroffenheit der Waldflächen die gemäß LWaldG, entsprechend der Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde, zum Waldverband gehörenden bestockten und unbestockten Flächen als Waldfläche gewertet. Dadurch ergeben sich teilweise unterschiedliche Ausgleichserfordernisse hinsichtlich des forstrechtlichen Ausgleichs und im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung (s. Kap. 11).</i>
S. 175	„Waldvorkommen im Plangebiet“: Das Plangebiet weist zusätzlich zu dem in Kapitel 8 beschriebenen Waldbestand Waldflächen entsprechend obiger Definition im Umfang von insgesamt <del>75.770</del> 78.712 m <sup>2</sup> Fläche auf.
S. 176	<u>3. Waldflächen entlang der Mundenhofer Straße (Langmattenwäldchen):</u> Zum einen handelt es sich hierbei um einen Hainbuchen-Eichenwald mittlerer Standorte mit einer Fläche von <del>11.626</del> 10.883 m <sup>2</sup> und angrenzend um eine nicht bestockte Waldlichtung bzw. einen Waldweg (2.726 m <sup>2</sup> ). (...) Angrenzend an den Hainbuchen-Eichenwald befindet sich in diesem Bauabschnitt zum anderen ein Teilbereich eines Robinien-Roteichen-Bestandes mit <del>10.794</del> 11.010 m <sup>2</sup> , der jedoch teilweise zwischen dem geplanten Sport- und

	<p><i>Bewegungspark und der Mundenhofer Straße erhalten werden kann (s. nachfolgende Ausführungen zum Umfang beanspruchter Waldflächen).</i></p>																								
<p>S. 178</p>	<p>„Umfang beanspruchter Waldflächen“                  Eine dauerhafte Waldinanspruchnahme der oben aufgeführten Waldbestände ergibt sich auf <del>17.990</del> <i>ca. 20.817 m<sup>2</sup></i>, davon <i>ca. 2.726 m<sup>2</sup> nicht bestockte Waldlichtung und Waldweg</i>. Bezogen auf die Lage handelt es sich um Bereiche, die durch die Verlängerung der Stadtbahn und der Carl-von-Ossietzky-Straße sowie den Schul- und Sportcampus betroffen sind. Bezogen auf den Bestandstyp betrifft dies überwiegend Flächen des Hainbuchen-Eichenwaldes mittlerer Standorte mit <del>10.998</del> <i>10.883 m<sup>2</sup></i>; Flächen des Robinien-Roteichen-Waldes sind mit <del>3.592</del> <i>3.808 m<sup>2</sup></i> betroffen. Flächenänderungen beim Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald ergeben sich nicht, da die im Hardacker vorgesehenen Maßnahmen zu keinem Verlust an Waldfläche führen. Hinzukommt die in Kap. 8 ermittelte Inanspruchnahme für den Gehölzbestand nordöstlich des Mundenhofparkplatzes in Höhe von 3.400 m<sup>2</sup>. Gesamthaft liegt damit eine dauerhafte Waldinanspruchnahme in Höhe von <del>17.990</del> <i>ca. 20.817 m<sup>2</sup> (davon ca. 2.726 m<sup>2</sup> nicht bestockte Waldlichtung und Waldweg) vor</i>.</p> <p>Darüber hinaus wird eine im Verhältnis äußerst geringfügige befristete Waldinanspruchnahme außerhalb des Plangebiets im Bereich der geplanten Erdgashochdruckleitung zwischen dem Anschluss im Bollerstaudenweg, der nördlich angrenzenden Verschwenkung und der Plangrenze in diesem Bereich stattfinden. Dieser Eingriff ist im Hinblick auf die Flächengröße (ca. <del>466</del> <i>635 m<sup>2</sup></i>) verhältnismäßig gering und wird in einem gesonderten Verfahren ausgeglichen.</p>																								
<p>S. 179</p>	<p><i>Tabelle 17 sowie Zahlen in Unterabschnitten „Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf“ und „Ausgleichsmaßnahmen“ anpassen</i></p> <table border="1" data-bbox="432 1111 1337 1682"> <thead> <tr> <th></th> <th>Dauerhafter Eingriff</th> <th>Ausgleichsverhältnis</th> <th>Ausgleich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Hainbuchen-Eichenwald (&gt; 80 Jahre)</i></td> <td><i>10.883 m<sup>2</sup></i></td> <td><i>1:2,5</i></td> <td><i>27.208 m<sup>2</sup></i></td> </tr> <tr> <td><i>nicht bestockte Waldlichtung/Waldweg</i></td> <td><i>2.726 m<sup>2</sup></i></td> <td><i>1:1</i></td> <td><i>2.726 m<sup>2</sup></i></td> </tr> <tr> <td><i>Robinien-Roteichen-Wald (Dauerwald)</i></td> <td><i>3.808 m<sup>2</sup></i></td> <td><i>1:2,5</i></td> <td><i>9.520 m<sup>2</sup></i></td> </tr> <tr> <td><i>Gehölzbestand nordöstlich Mundenhofparkplatz (s. Kap. 8)</i></td> <td><i>3.400 m<sup>2</sup></i></td> <td><i>1:1,75</i></td> <td><i>5.950 m<sup>2</sup></i></td> </tr> <tr> <td><i>Summe</i></td> <td><i>20.817 m<sup>2</sup></i></td> <td></td> <td><i>45.404 m<sup>2</sup></i></td> </tr> </tbody> </table>		Dauerhafter Eingriff	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich	<i>Hainbuchen-Eichenwald (&gt; 80 Jahre)</i>	<i>10.883 m<sup>2</sup></i>	<i>1:2,5</i>	<i>27.208 m<sup>2</sup></i>	<i>nicht bestockte Waldlichtung/Waldweg</i>	<i>2.726 m<sup>2</sup></i>	<i>1:1</i>	<i>2.726 m<sup>2</sup></i>	<i>Robinien-Roteichen-Wald (Dauerwald)</i>	<i>3.808 m<sup>2</sup></i>	<i>1:2,5</i>	<i>9.520 m<sup>2</sup></i>	<i>Gehölzbestand nordöstlich Mundenhofparkplatz (s. Kap. 8)</i>	<i>3.400 m<sup>2</sup></i>	<i>1:1,75</i>	<i>5.950 m<sup>2</sup></i>	<i>Summe</i>	<i>20.817 m<sup>2</sup></i>		<i>45.404 m<sup>2</sup></i>
	Dauerhafter Eingriff	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich																						
<i>Hainbuchen-Eichenwald (&gt; 80 Jahre)</i>	<i>10.883 m<sup>2</sup></i>	<i>1:2,5</i>	<i>27.208 m<sup>2</sup></i>																						
<i>nicht bestockte Waldlichtung/Waldweg</i>	<i>2.726 m<sup>2</sup></i>	<i>1:1</i>	<i>2.726 m<sup>2</sup></i>																						
<i>Robinien-Roteichen-Wald (Dauerwald)</i>	<i>3.808 m<sup>2</sup></i>	<i>1:2,5</i>	<i>9.520 m<sup>2</sup></i>																						
<i>Gehölzbestand nordöstlich Mundenhofparkplatz (s. Kap. 8)</i>	<i>3.400 m<sup>2</sup></i>	<i>1:1,75</i>	<i>5.950 m<sup>2</sup></i>																						
<i>Summe</i>	<i>20.817 m<sup>2</sup></i>		<i>45.404 m<sup>2</sup></i>																						
<p>S. 179</p>	<p>Nach Tabelle 17:                  Insgesamt ergibt sich somit hinsichtlich der dauerhaften Waldumwandlung ein Ausgleichsbedarf in Höhe von <del>42.425</del> <i>45.404 m<sup>2</sup></i>.                  Hiervon sind <del>17.900</del> <i>20.817 m<sup>2</sup></i> als Ersatzaufforstung vorzunehmen (1:1-Ausgleich); die restlichen <del>24.435</del> <i>24.587 m<sup>2</sup></i> werden über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen. Diese werden mit dem Flächenfaktor 0,5 angerechnet, so dass insgesamt <del>42.425</del> <i>49.173 m<sup>2</sup></i> Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Der Verlust der Erholungsfunktion kann monetär ausgeglichen werden.</p>																								

S. 179	<p><u>„Ersatzaufforstung am Rand des Frohnholzes“:</u> (...) In diesem Streifen sollen Gehölznachpflanzungen erfolgen, so dass sich hier ein gestufter Waldrand (5.325 m<sup>2</sup>) entwickeln kann. Diese Fläche mit einer Größe von ca. <del>1.700</del> 3.160 m<sup>2</sup> kann als Ersatzaufforstung anerkannt werden.</p>
S. 182	<p>Für den verbleibenden forstrechtlichen Ausgleichsbedarf in Höhe von <del>14.640</del> 16.007 m<sup>2</sup> werden zwei Aufforstungsflächen in Kenzingen herangezogen: Zum einen in Kenzingen-Bombach auf den Flst. 515 - 518, 519/1 und 519/2 (10.083 m<sup>2</sup>; vollständige Zuordnung) und zum anderen in Kenzingen-Hecklingen auf den Flst. 1379 – 1383. Die Gesamtfläche der Aufforstung beträgt 5.924 m<sup>2</sup>. <del>Dem vorliegenden Bebauungsplan werden hiervon 4.557 m<sup>2</sup> zugeordnet; die verbleibenden 1.367 m<sup>2</sup> können für einen anderen Waldausgleich herangezogen werden), diese werden vollständig angerechnet.</del></p>
S. 183	<p><u>„Schutz und Gestaltungsmaßnahmen“:</u> ... Zum vollständigen Ausgleich sind daher <del>ca. 49.173</del> 48.870 m<sup>2</sup> Eichenaufforstung zuzuordnen.</p>
S. 214	<p><u>Kap. 14 „Zusammenfassung“, Absatz „Artenschutz“</u> In Folge der Planung kann es bei 34 Arten zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen kommen. Bei <del>21</del> 20 Arten können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Bei den verbleibenden <del>13</del> 14 Arten (5 Fledermäuse, 8 Vögel, <i>Haselmaus</i>) ist dies nicht möglich, so dass es einer Ausnahme und der Umsetzung von FCS-Maßnahmen bedarf. Da die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, keine zumutbaren Alternativen (die für Belange des europäischen Arten- und Gebietsschutzes günstiger sind) vorhanden sind, und sich der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert, sind die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des neuen Stadtteils Dietenbach gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.</p>